

Richtlinie zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Richtlinie – EGovRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 13. Juli 2014 – II 310 - 132-00000-2013/007-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 265

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Förderung einer einheitlichen und/oder ebenenübergreifenden elektronischen Verwaltung.

1.2 Ziel der Förderung der elektronischen Verwaltung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Fördermaßnahmen des Ministeriums für Inneres und Sport sollen dazu beitragen, die Inanspruchnahme solcher Behördendienste so einfach wie möglich zu gestalten. Neu einzuführende Methoden, Modelle, Systeme und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologie für Kontakte zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Unternehmen tragen dazu bei, strukturelle Defizite abzubauen. Ziel ist es, bestehende Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen in ihrem Reifegrad über die Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit sowie die gegenseitige Einflussnahme (Transaktion) bis hin zur vollständigen Online-Verfügbarkeit (Targetisation) fortzuentwickeln. Der Ausbau der ebenenübergreifenden integrierenden elektronischen Kommunikationsinfrastruktur verfolgt den Zweck der Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Erhöhung der Teilhabe der Bevölkerung. Im Ergebnis dienen die geförderten Projekte dem Auf- und Ausbau durchgängiger integrierender Verwaltungsprozesse. Diese sollen für Unternehmen und Bevölkerung sichere und leicht zugängliche elektronische Schnittstellen, elektronische Authentifizierungsmechanismen, die die Schriftform ersetzen helfen, anbieten und einen landesweit einheitlich nutzbaren Zugang gewähren.

Sofern bereits gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben bestehen, können Vorhaben, die diesem Zweck dienen sollen, nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind solche Projekte der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Dabei sind die Grundsätze der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen zu beachten.

Hierfür sind insbesondere nachfolgend bezeichnete Projekte geeignet:

- a) Schaffung von Diensten mit dem Ziel der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über das Internet mit und ohne elektronische Signatur (Transaktion und Integration),
- b) Entwicklung und Einführung von Methoden und Modellen der Transaktionsabwicklung und Integration bei spezieller Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes,
- c) Übernahme von zuvor entwickelten Projektergebnissen der Infrastrukturförderung durch kommunale Körperschaften,
- d) Vorhaben zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und Annehmbarkeit der elektronischen Verwaltung und deren Gebrauchstauglichkeit (Software-Usability),
- e) Aufbau von integrierenden Informationsdiensten über Internetanwendungen und Onlineverwaltungsverfahren (zum Beispiel Aufbau einer Informationsplattform, elektronischer Auskünfte, eines Online-Bezahlverfahrens und eines Online-Straßenverzeichnisdienstes),
- f) Maßnahmen zum Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur unter dem Gesichtspunkt der Serviceorientierung und
- g) Übernahme oder Bereitstellung von kooperativ nutzbaren Basisdiensten für die in Nummer 3 genannten kommunalen Körperschaften.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, einschlägig aktive Zweckverbände, kommunale Anstalten öffentlichen Rechts und die kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Vorgaben der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen beachten und sind an den europäischen, bundesweiten und regionalen Entwicklungen und Planungen zu orientieren. Vorhaben zur verstärkten Nutzung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Zweck können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- 4.1 Das Datenschutzrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen beachtet werden.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichende Kompetenz verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund können geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden.

4.3 Kumulation

Anderweitige Förderungen sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, soweit die anderen Förderprogramme dieses zulassen.

- 4.4 Das Vorhaben ist in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

- 5.2.1 Die Höhe des Zuschusses kann bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 65 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Bei kooperativen und/oder verwaltungsebenenübergreifenden Vorhaben kann der Zuschuss bis zu 75 Prozent betragen.

- 5.2.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach

- dem Wiederverwendungsgrad im eigenen Land oder in anderen Bundesländern,

- dem Wirkungsgrad (zum Beispiel dem Interaktionsgrad, dem Transaktions- und Integrationsgrad, der Zahl der erreichten Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen) durch die elektronische Verwaltung,
- der Agilität, Offenheit, Skalierbarkeit, Interoperabilität,
- den daraus resultierenden Verwertungschancen,
- dem zu erwartenden Nutzen des Vorhabens in der landes- und bundesweiten Anwendung und
- dem Transparenz- und Partizipationsgrad für Bevölkerung und Unternehmen.

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Bemessungsgrundlagen

Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben als förderfähig anerkannt, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

- 5.4.1 Zuwendungsfähige Projektausgaben, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Projektstätigkeit stehen und höchstens für deren Dauer, sind:

- Fremdleistungen (zum Beispiel Gutachten, Markt- und Datenbankrecherchen, Lizenzen und sonstige Dienstleistungen),
- Ausgaben des Zuwendungsempfängers: Personalausgaben und Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz,
- Ausgaben für zusätzlichen Personalbedarf,
- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabenspezifischer Informations- und Kommunikationstechnologie wie standardisierter Primärsysteme und Ähnlichem, sofern nicht in der Verwaltung vorhanden und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich.

- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Antragstellers.

- 5.5 Anträge sollen ein Antragsvolumen (Gesamtausgaben) von mindestens 20 000 Euro umfassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss des Projektes den damit erzielten Wirkungsgrad schriftlich darstellen.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.

6.3 Aufträge an Unternehmen dürfen nur dann vergeben werden, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundengehalt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, dem Nachunternehmer die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen. Eine entsprechende Erklärung ist vom Bieter bei Angebotsabgabe einzureichen. Angebote, in denen eine solche Erklärung fehlt oder zu denen eine solche fehlende Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht wird, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren
Formgebundener Antrag

Anlage 7.1.1 Der formgebundene Antrag ist gemäß Anlage in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März oder 30. September eines Jahres für das nachfolgende Halbjahr einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

einzureichen. In begründeten Einzelfällen können Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Im formgebundenen Antrag ist der Wert der Eigenleistungen im Finanzierungsplan als Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid.

7.1.2 Bei kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden sowie deren selbstständigen Kommunalunternehmen sind die Anträge bei der erstmaligen Antragstellung über den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Diese prüft die Anträge hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils und erhält Gelegenheit, zur Förderwürdigkeit der Maßnahme Stellung zu nehmen. Ein Formular zur Stellungnahme wird im Regierungsportal unter:

Themen/Kommunale Themen/kooperatives E-Government (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Kommunale_Themen/Kooperatives_E-Government_M-V)

veröffentlicht.

Bei Landkreisen, kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, kommunalen Zweckverbänden und kommunalen

Anstalten, öffentlichen Rechts erfolgt die Vorlage über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Für die Erarbeitung der Stellungnahme kann von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine andere geeignete Behörde beauftragt werden.

7.1.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Verfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde und dem Projektträger auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport, das zur Förderwürdigkeit und zur Priorisierung Stellung nimmt. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigelegten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen. Mit der Zahlungsanforderung ist eine Rechnungsaufstellung mit dem Nachweis der Bezahlung einzureichen. Bei Teilauszahlungen wird der anhand der Zahlungsanforderung zu ermittelnde Auszahlungsbetrag auf volle 100 Euro abgerundet. Eine Schlussrate in Höhe von 5 Prozent der bewilligten Zuwendung wird einbehalten und erst nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach dem Muster 7a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die gesamte Zuwendung zurückfordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vor-

pommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfungsrecht

Die geförderten Vorhaben können durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres und Sport und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege, Projektdokumentationen, Quelltexte von Softwareprogrammen (Quellcode) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 974